

Dezernat Oberbürgermeister

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2131/26

Titel der Drucksache

Transparenz stärken – Veröffentlichung nichtöffentlicher Beschlüsse verbindlich und durch das zuständige Gremium beschließen

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Nein

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Nein

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja

Stellungnahme

01

Der Stadtrat Erfurt beschließt nachfolgende Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse:

§ 20 Abs. 1 der Geschäftsordnung wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Dies gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sobald die Gründe für deren Nichtöffentlichkeit ganz oder teilweise weggefallen sind.

Der Stadtrat bzw. der zuständige Ausschuss stellt in dem Zusammenhang fest, dass die Gründe für die Nichtöffentlichkeit entfallen sind, und beschließt zugleich den Wortlaut des Beschlusses, der der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden soll.

Soweit einzelne Bestandteile des ursprünglichen Beschlusses weiterhin schutzwürdige Belange berühren, sind diese Bestandteile von der Veröffentlichung auszunehmen. Der zu veröffentlichende Beschlusstext ist in diesem Fall vom Stadtrat bzw. vom zuständigen Ausschuss entsprechend in der jeweiligen Niederschrift festzulegen.

Die Veröffentlichung erfolgt unverzüglich nach der entsprechenden Beschlussfassung in ortsüblicher Weise und insbesondere auch im Ratsinformationssystem und auf der Internetseite der Landeshauptstadt Erfurt.

Stellungnahme:

Die Regelung des § 20 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse (GeschO) orientiert sich nahezu wortgetreu an die Regelung des § 40 Abs. 2 ThürKO. Dieser ist wiederum nach § 43 Abs. 1 S. 4 ThürKO (§ 24 Abs. 1 S. 2 GeschO): „Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen der §§ 34 bis 42 entsprechende Anwendung“ auch für den Geschäftsgang der Ausschüsse geltende Regelung. Insofern bedarf es einer Verschärfung der Regelung in der GeschO nicht.

Das oberste Gebot der ThürKO ist der Grundsatz der Öffentlichkeit. „Dies ist auch Ausfluss des Demokratieprinzips: der Wähler soll jederzeit die Möglichkeit haben, die Tätigkeit seiner gewählten Vertreter zu beobachten und zu kontrollieren“ (vgl. Uckel / Dressel / Noll, Kommunalrecht in Thüringen, § 40 ThürKO). Zuletzt wurde mit dem Siebten Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung im Jahre 2023 (GVBl. 6/2023, S. 127) die Öffentlichkeit bei der Beratung im Gemeinderat gestärkt, in dem grundsätzlich die Sitzungen vorberatender Ausschüsse öffentlich abzuhalten sind, es sei denn eine Regelung in der GeschO treffe eine andere Entscheidung. Die korrespondierende Regelung in der GeschO wurde mit Beschluss zur Drucksache 0834/23 – Änderung der Geschäftsordnung „Öffentlichkeit vorberatender Ausschüsse“ – getroffen. Nur noch Bruchteile der Beratungen und Entscheidungen im Stadtrat/Ausschuss finden daher in nichtöffentlicher Sitzung statt.

Für die Einordnung gilt § 40 Abs. 1 S. 1 ThürKO, § 3 Abs. 1 GeschO („soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse einzelner entgegenstehen“). Diese Vorschrift wird durch die Regelung von § 3 Abs. 2 Buchstabe a) bis e) GeschO (nicht abschließend) konkretisiert.

Verwaltungspraxis ist es, die Geheimhaltung von Beschlüssen aufzuheben und danach die Beschlüsse öffentlich bekannt zu machen, wenn die Gründe der Geheimhaltung fortgefallen sind. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung (§ 40 Abs. 2 S. 2 ThürKO; § 20 Abs. 1 S. 1 GeschO). Die Verfahrensweise bezieht sich eben nicht nur auf Stadtratsbeschlüsse (worauf die Sachverhaltsdarstellung abstellt („Entfallen diese Gründe, soll die Öffentlichkeit grundsätzlich nachvollziehen können, welche Entscheidung das zuständige kommunale Gremium getroffen hat. ... Die Entscheidung darüber trifft bislang der Stadtrat.“)); es gilt ebenso für die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Ausschüsse.

Beispielsweise wurden folgende Beschlüsse in Gremien gefasst, nach denen die Gründe der Geheimhaltung weggefallen waren:

DS-Nr.	Gremium	Inhalte
2195/24	Stadtrat	Ehrenstadtratsmitgliedschaften
2194/23	FLRV-Ausschuss	Grundstücksverkehr
2195/23	Stadtrat	Grundstücksverkehr
0573/17	Stadtrat	Änderungsnachtrag zum Rettungsdienstbereichsplan; Vereinbarung Breitbandausbau; Grundstücksgeschäft; Ehrenbürgerschaft
2210/18	BuV-Ausschuss	Kostenspaltung
2758/16	Stadtrat	Ehrenbürgerschaft

Zum Verständnis des Verwaltungsablaufes wird wie folgt informiert:

Zunächst erfolgt die „Klassifizierung“, ob eine Angelegenheit in nichtöffentlicher oder öffentlicher Sitzung zu behandeln und zu beschließen ist, durch das jeweilige Fachamt, grundsätzlich unter Beachtung des Kataloges nach § 3 Abs. 2 GeschO jedoch durch Prüfung der Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 S. 1 ThürKO für jeden Einzelfall.

In der Sitzung entscheidet das jeweilige Gremium durch Beschlussfassung über die Tagesordnung, ob es der Einschätzung des Einreichers hierzu folgt.

Nach der Beschlussfassung über die jeweilige Angelegenheit erfolgt im Rahmen der Beschlusskontrolle jeweils die Abfrage, hinsichtlich der Aufhebung der Geheimhaltung wie folgt:

„Zugleich wird um Mitteilung nach § 40 Abs. 2 S. 2 ThürKO gebeten, wann die Gründe der Geheimhaltung des Stadtratsbeschlusses entfallen sind und die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgen kann.“

Teilt das Fachamt mit, dass die Geheimhaltung aufgehoben werden kann, erfolgt die Erarbeitung einer entsprechenden Drucksache, entweder durch das Fachamt (im Regelfall bei Grundstücksgeschäften) oder durch den Sitzungsdienst (meist unter Berücksichtigung mehrerer Beschlüsse). Das Verfahren hat sich eingespielt und berücksichtigt die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen.

Die vorgeschlagene Regelung: *„Der Stadtrat bzw. der zuständige Ausschuss stellt in dem Zusammenhang fest, dass die Gründe für die Nichtöffentlichkeit entfallen sind, und beschließt zugleich den Wortlaut des Beschlusses, der der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden soll.“*, ist unzulässig. Bekannt zu machen sind alle Beschlüsse, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden, sowie die Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind und der Gemeinderat entsprechend beschlossen hat. Ein nochmaliger Beschluss, welcher Wortlaut nunmehr nach Wegfall der Gründe für die Geheimhaltung veröffentlicht wird, ist entbehrlich. Es gilt derjenige Wortlaut, der in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen wurde und den es nunmehr zu veröffentlichen gilt.

Eine Besonderheit ergibt sich bei den Beschlüssen zum Grundstücksverkehr, die im Grunde bereits das aufgreifen, was der Antragsteller im Sachverhalt der Drucksache ausführt: *„Insbesondere bei Grundstücksgeschäften, Personalangelegenheiten, Vertragsangelegenheiten oder sonstigen Beschlüssen mit personenbezogenen bzw. wirtschaftlich sensiblen Informationen kann es erforderlich sein, lediglich einen bereinigten Beschlusstext zu veröffentlichen. Auch darüber soll das jeweils zuständige Gremium entscheiden.“*

Der Stadtrat hatte in Bezug auf die Grundstücksverkehrsbeschlüsse in Drucksache 0632/17 Folgendes entschieden:

„Nach Bestätigung der Aufhebung der Geheimhaltung werden die vorstehenden Beschlüsse zum Grundstücksverkehr gemäß § 40 Abs. 2 ThürKO bekannt gemacht.

Entsprechend Stadtratsbeschluss zur Drucksache 0632/17 erfolgt die Bekanntmachung in der Form:

Gemarkung, Flur, Flurstück, Fläche, Straße und Hausnummer bzw. Lagebezeichnung (falls gegeben)

Die Bekanntmachung des Namens unterbleibt aus datenschutzrechtlichen Gründen.“

Ergänzend sei darauf verwiesen, dass nach § 42 Abs. 3 S. 4 ThürKO die Einsichtnahme in nichtöffentliche Niederschriften für die Bürger dann ermöglicht wird, wenn die Beschlussfassung über die Aufhebung der Gründe der Geheimhaltung erfolgt ist.

Der weitergehende Hinweis auf die unverzügliche Veröffentlichung *„in ortsüblicher Weise und insbesondere auch im Ratsinformationssystem und auf der Internetseite der Landeshauptstadt Erfurt“* ist entbehrlich. Es wird auf die Regelungen zur ortsüblichen Veröffentlichung (von Beschlüssen) gemäß § 18 Hauptsatzung verwiesen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen der Geschäftsordnung beachtet werden. Eine Erweiterung des § 20 GeschO ist aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich. Der Beschlussvorschlag sollte abgelehnt werden, da bereits nach den gesetzlichen Grundlagen verfahren wird.

02

Der Oberbürgermeister legt dem Stadtrat bzw. dem zuständigen Ausschuss regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, eine Übersicht der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse vor, bei denen eine erneute Prüfung der Gründe für die Nichtöffentlichkeit angezeigt ist. Dabei sind die Gründe der Fortgeltung der Nichtöffentlichkeit darzustellen.

Der Beschlusspunkt 02 ist nach hiesigem Verständnis nicht praktikabel. Wenn der Stadtrat/Ausschuss in seiner Ausgangsentscheidung einen Beschluss in nicht öffentlicher Sitzung fasst, dann sollten ihm bereits zu diesem Zeitpunkt die Gründe für die Nichtöffentlichkeit hinlänglich bekannt sein. Die erneute jährlich gebündelte Vorlage dieser Beschlüsse bindet weitere personelle Ressourcen ohne inhaltlichen Mehrwert.

Überdies wird die avisierte Vorgehensweise einer nachträglichen Einzelentscheidung über den Wegfall bzw. teilweisen Wegfall der Nichtöffentlichkeit durch die Gremien sowie die Erstellung gesonderter Veröffentlichungstexte als personell und organisatorisch schwer umsetzbar erachtet. Dies betrifft insbesondere die hierfür erforderlichen vertrags- und datenschutzrechtlichen Einzelprüfungen. Auf das bisher praktizierte Verfahren wird verwiesen.

Formelle Anforderungen:

Die vorliegende Drucksache betrifft inhaltlich die Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse. Sie erfüllt in der vorliegenden Form nicht die formellen Anforderungen. Der Titel der Drucksache stellt keinen Bezug zur beabsichtigten Änderung der satzungähnlichen Regelung her. Es fehlen die regelmäßig beizufügenden und vom Stadtrat geforderten Anlagen: Änderungssatzung mit Rubrum, Änderungstext und Inkrafttreten sowie die Synopse.

Fazit:

§ 40 Abs. 2 ThürKO i.V.m. § 20 GeschO enthalten bereits hinreichende Regelungen bezüglich der Veröffentlichung von Beschlüssen sowie der entsprechenden Entscheidungsbefugnis. Das Verfahren der Veröffentlichung von Beschlüssen nach Wegfall der Gründe für die Nichtöffentlichkeit hat sich verwaltungsseitig bewährt. Die hier vorgelegten Beschlusspunkte sind abzulehnen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - DS 0632/17 Aufhebung der Geheimhaltung

gez. i. V. Vogt

Unterschrift Leiterin Bereich OB

20.10.2026

Datum